

# TennisClub Uznach

## **Statuten TennisClub Uznach**

Stand 28. Februar 2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>NAME, SITZ und ZWECK</b> .....	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>3</b>
A.	Arten der Mitgliedschaft .....	3
B.	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
C.	Rechte und Pflichten.....	4
D.	Wechsel der Mitgliedschaft .....	4
E.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
<b>III</b>	<b>ORGANISATION</b> .....	<b>5</b>
A.	Die Generalversammlung .....	5
B.	Der Vorstand.....	6
C.	Die Rechnungsrevisoren.....	7
<b>IV.</b>	<b>FINANZIELLES und HAFTUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>AUFLÖSUNG</b> .....	<b>8</b>

Wo in diesen Statuten die männliche Schreibweise verwendet wird, gilt die weibliche als eingeschlossen.

### **I. NAME, SITZ und ZWECK**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen TennisClub Uznach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uznach.

#### **Art. 2**

Der TennisClub Uznach bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und die Pflege der Geselligkeit.

#### **Art. 3**

Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 4**

Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### A. Arten der Mitgliedschaft

#### Art. 5: Kategorien

Der TennisClub Uznach umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

- Junioren
- Aktivmitglieder **mit** Vergünstigungen
  - Einzelmitglied
  - Familienmitglied
- Aktivmitglieder **ohne** Vergünstigungen
  - Einzelmitglied
  - Familienmitglied
- Temporärmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

#### Art. 6: Junioren

Junioren sind Jugendliche bis und mit dem 19. Altersjahr oder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung (Berufslehre oder Maturität).

#### Art. 7: Aktivmitglieder mit Vergünstigung

Aktivmitglieder mit Vergünstigung sind Personen bis und mit dem 26. Altersjahr sowie ab dem 70. Altersjahr. Eine Familienmitgliedschaft besteht aus mindestens 2 Aktivmitgliedern, bei welcher der ältere Partner Maximum 26 Jahre bzw. mindestens 70 Jahre alt ist.

Die in der Familie lebenden Kinder sind bei der Familienmitgliedschaft eingeschlossen, unter Berücksichtigung von Art. 6.

#### Art. 8: Aktivmitglieder ohne Vergünstigung

Aktivmitglieder ohne Vergünstigung sind Personen welche älter als 26 oder jünger als 70 Jahre alt sind. Familienmitglieder bestehen aus mindestens 2 Aktivmitgliedern, bei welchen der ältere Partner älter als 26 bzw. jünger als 70 Jahre alt ist.

Die in der Familie lebenden Kinder sind bei der Familienmitgliedschaft eingeschlossen, unter Berücksichtigung von Art. 6.

#### Art. 9: Temporärmitglieder

Temporärmitglieder (Interclubmitglieder) sind, wer für eine Interclubsaison (temporär) in einer Interclubmannschaft mitspielen kann.

#### Art. 10: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Club oder um den Tennissport in besonderer Weise verdient gemacht haben.

#### Art. 11: Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclub Uznach. Passivmitgliedschaft ist auch für juristische Personen möglich.

## **B. Erwerb der Mitgliedschaft**

### **Art. 12**

Aufnahmegesuche als Junior oder Aktivmitglied müssen schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem neuen Mitglied unter Beilage der Statuten und der Reglemente schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Gesuches erfolgt ohne Begründung.

Neue Mitglieder können nur solange aufgenommen werden, als die Gesamtmitgliederzahl eine unbehinderte Ausübung des Tennis-Sportes im üblichen Rahmen gestattet.

Die Aufnahme als Temporärmitglied erfolgt auf Antrag einer Interclubmannschaft durch den Vorstand.

Passivmitglied wird, wer den Passivmitgliederbeitrag bezahlt.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### **Art. 13**

Wer in den Tennisclub Uznach eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglemente.

## **C. Rechte und Pflichten**

### **Art. 14**

Junioren sowie Aktivmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

### **Art. 15**

Aktivmitglieder und Juniormitglieder ab dem 16. Altersjahr sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Die Familienmitgliedschaft berechtigt zu maximal 2 Stimmen, wobei Stellvertretungen nicht möglich sind.

### **Art. 16**

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### **Art. 17**

Temporärmitglieder sind berechtigt während den offiziellen Interclubtrainings sowie während den Interclub-Spielzeiten die Anlagen uneingeschränkt zu nutzen.

### **Art. 18**

Passivmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

### **Art. 19**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

## **D. Wechsel der Mitgliedschaft**

### **Art. 20**

Mitgliedschafts-Kategorienwechsel können auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich beantragt werden.

## **E. Beendigung der Mitgliedschaft**

### **Art. 21**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Club ist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten mitzuteilen. Die Entlassung aus der Mitgliedschaft erfolgt nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des austretenden Mitgliedes gegenüber dem Club für das betreffende Kalenderjahr.

### **Art. 22**

Für Temporärmitglieder endet die Mitgliedschaft automatisch per Ende Interclubsaison.

### **Art. 23**

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **III ORGANISATION**

### **Art. 24: Organe des Vereines**

- Die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **A. Die Generalversammlung**

### **Art. 25**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Laufe der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus brieflich oder durch Publikation im Vereinsorgan bekannt gegeben werden.

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

### **Art. 26**

In die Kompetenz der Generalversammlungen fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Club-Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl zweier Rechnungsrevisoren
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Revision der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

**Art. 27**

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

**Art. 28**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für Wahlen gilt die relative Mehrheit. Für Statutenrevisionen ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht  $\frac{1}{5}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

**B. Der Vorstand**

**Art. 29**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

**Art. 30**

Der Vorstand besteht aus mind. 3 bis 8 Mitgliedern. Zwingend besetzt sein müssen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

weitere mögliche Chargen sind:

- Aktuar
- Spielleiter / Interclubverantwortlicher
- Juniorenleiter
- Technischer Leiter
- PR / Marketing
- Sport-verein-t Verantwortlicher

Doppelte Chargenbelegung ist möglich, jedoch nicht innerhalb der zwingenden Ämter Präsident, Vizepräsident und Kassier.

Der Clubpräsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.

**Art. 31**

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei vorzeitigem Rücktritt oder Verhinderung der Amtsausführung eines Vorstandsmitgliedes organisiert sich der Vorstand zwischenzeitlich selbst und kann an der nächstmöglichen Generalversammlung eine Ersatzwahl vorschlagen.

**Art. 32**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Tennisclub Uznach führen der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier, je kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

**Art. 33**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

**Art. 33.1**

Der Vorstand ist beitragsfrei.

**Art. 33.2**

Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt, soll für die Dauer der Jahre im Vorstand nur noch die Hälfte des Mitgliederbeitrages bezahlt werden. Rückwirkend für Vorstandsmitglieder, welche im 2009 im Amt waren. Dieser Artikel findet keine Anwendung für alle Vorstandsmitglieder, die ab GV 2014 eine Vorstandsfunktion ausgeübt haben.

**C. Die Rechnungsrevisoren**

**Art. 34**

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei Personen.  
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

**Art. 35**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung mit Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung.

**IV. FINANZIELLES und HAFTUNG**

**Art. 36**

Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgelder, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.

Die ordentliche GV setzt jährlich die Mitgliedschaftsbeiträge gem. Art. 5 fest.

Die Verzinsung für die freiwilligen Beiträge in Form von Darlehen durch Abgabe von Anteilscheinen zu je Fr. 500.– entspricht dem Satz der 1. variablen Hypothek per Stichtag 1. Juli bei der St. Galler Kantonalbank.

Für die Rückzahlung der Anteilscheine gilt:

Nur nach jeweiliger vereinbarter jährlicher Amortisation der Bankschuld. Jeweils auf Ende Juli mit der Zinszahlung und der Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Sollten wider Erwarten viele Rückzahlungsgesuche vorliegen, denen der Club aus finanziellen Gründen nicht allen entsprechen kann, entscheidet das Posteingangsdatum des Gesuchs. Gestatten es die finanziellen Verhältnisse, so kann der Vorstand ohne Kündigungsfrist die Rückzahlung von Anteilscheinen beschliessen.

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet Budgetabweichungen von mehr als Fr. 2'000.– ihres Kompetenzbereiches im Vorstand zu besprechen, so dass ein einvernehmlicher Entscheid des Vorstandes getroffen werden kann.

**Art. 37**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Dies ist abgestützt auf das ZGB Art. 75a.

Entstehen Schäden an Anlagen und am Material des Clubs durch Fahrlässigkeit, so haften die schuldigen Mitglieder dem Club gegenüber.

Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die den Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissportes zustossen.

**V. AUFLÖSUNG**

**Art. 38**

Die Auflösung des TennisClubs Uznach oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Beschluss über die Fusion oder Auflösung bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 39: Clubvermögen**

Über die Verwendung eines nach Auflösung des Clubs verbleibenden Vermögens entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. März 2014 und wurden an der Generalversammlung vom 28. Februar 2015 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Uznach, 28. Februar 2015

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Roland Gmür

Reto Rohner